

fordern wird. JADER SPIZZICHINO hat sich bemüht, in einem Buche 'Magistrature dello Stato pontificio 476—1870' (Lanciano 1930) bereits eine Gesamtdarstellung zu geben, aber sein Versuch kann nicht befriedigen, vgl. das scharf ablehnende Urteil G. ERMINI in der Riv. di storia del diritto ital. 4 (1931), 200f. Andererseits bereitet ERMINI selbst ein größeres Werk über diesen Stoff vor, aus dessen Bereich er bereits manche Teilprobleme behandelt hat, darunter neuerdings: 'I parlamenti dello Stato della Chiesa dalle origini al periodo Albornoziano' in der Rivista di storia del diritto italiano 3 (1930), 260—319 u. 407—467 (auch selbständig als Bd. 5 der Biblioteca d. Riv. di st. d. dir. ital.) und 'I rettori provinciali dello Stato della Chiesa da Innocenzo III all'Albornoz' in ders. Zs. 4 (1931), 29—104. Vgl. auch n. 118.

238. FR. BEYERLE, 'Zur Typenfrage in der Stadtverfassung', in der Zs. RG. Germ. Abt. 50 (1930), 1—114 (auch als Sonderabdruck erschienen Weimar 1930), entwickelt auf Grund von Materialien aus Chur und den nordrelatischen Städten entgegen gesetzt der Ansicht besonders v. BELOWS und KEUTGENS eine These, nach der die Verwaltung der von ihm behandelten Bischofsstädte starke banngrundherrliche Einschläge zeigt; aus der Erstarrung, die durch den monopolistischen Charakter dieser Verwaltung, durch die Verdinglichung, eintritt, entwickelt sich vereinzelt, in dem Bourg de Lausanne, der Ansatz zu einem neuen Typ, dem der Unternehmergründung, der dann durch die Zähringer Herzöge zu so weitgehender Entfaltung kam. Ein Anhang mit zahlreichen urkundlichen Belegen dient der Unterbauung und Illustrierung der Untersuchung.

239. Ein verfassungsgeschichtlich bedeutsames Thema behandelt die Untersuchung von H. FISCHER, 'Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jh.s' (GIERKES Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. H. 140, 1931). Sie zeigt auf, wie seit dem ausgehenden 11. Jh. und durch das ganze 12. Jh. hindurch die Angehörigen des höheren Bürgerstandes in den Städten den ihnen wirtschaftlich und gesellschaftlich verbundenen Juden ihre Hilfe angedeihen lassen, woraus sich dann seit dem 13. Jh. mit dem Aufkommen selbständiger städtischer Behörden ein bürgerlicher Judenschutz entwickelt; die Juden werden mit bestimmten Rechten und Pflichten (solchen militärischer und finanzieller Natur), die aber nicht verbrieft zu sein brauchen, dem